

**REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.730/2-I/5/85

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1014 Wien

Betr.: Bundesministerium für Ge-
sundheit und Umweltschutz;
Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Prüfung der Umweltverträglich-
keit (UVP-Gesetz);

Begutachtung

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich, in
der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium
für Gesundheit und Umweltschutz gerichteten Stellungnahme zum
Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 2. Dezember 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schubert

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5078 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Datum: - 2. JAN. 1986

Verteilt 17.1.86 Krenz

Dringend !



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5078 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.730/2-I/5/85

An das
Bundesministerium für Gesund-
heit und Umweltschutz

im Hause

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz);

Begutachtung

Dringend !

zu Zl. IV - 52.190/97-2/85 vom 12.7.1985

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich mitzuteilen, daß der im Betreff angeführte Gesetzesentwurf aus ho. Sicht Anlaß zu folgenden Bemerkungen gibt:

1) Zu § 1 Z 4:

Die Formulierung dieser Bestimmung schließt Kollisionen mit den Bestimmungen des Denkmalschutzes nicht hinreichend aus.

2) Zu § 2:

Es fällt auf, daß die Fälle, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, nicht allgemein umschrieben sondern nur demonstrativ aufgezählt werden, wobei in einigen Fällen selbst diese Umschreibung zu unpräzise erscheint (z.B. "Errichtung von Rohrleitungen" ohne Unterschied ihrer Größe und ihres Umfanges).

Nach den Erläuterungen ist vom jeweiligen Materiengesetzgeber zu entscheiden, bei welchen Vorhaben die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Es erscheint daher kasuistisch, einige Materien, "die sich aus der fachlichen Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz anbieten", zu erwähnen, aber auf eine allgemeine Umschreibung der Materien, für die eine UVP vorzusehen ist, zu verzichten. Schließlich

./.

- 2 -

darf bemerkt werden, daß der Begriff "Arten von Vorhaben" (Erläuterungen, S 11 Abs. 2) mehrdeutig ist und auf eine bestimmte Größe oder eine bestimmte Materie Bezug nehmen kann.

Im einzelnen wird zu Z 4 angeregt, anstelle von "der Bau von Bundesstraßen" die Wortfolge "der Neubau von Bundesstraßen oder Bundesstraßenteilen" zu verwenden.

Zu § 3:

Die im Abs. 1 getroffene Aussage, daß der Geltungsbereich des Gesetzes sich nur auf Bewilligungen erstreckt, die in die Zuständigkeit der Bundesverwaltung fallen, wäre systemgerechter im § 2 zu treffen. Überdies wird angeregt, den Gesetzesbefehl zur Beantragung der UVP durch "sofern dies nicht bereits anlässlich eines anderen Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 erfolgt ist" zu ergänzen. Allenfalls wäre auch zu überlegen, ob die Gültigkeit des Umweltverträglichkeitsgutachtens zeitlich beschränkt werden sollte.

Zu § 4:

Der Antragstellende wird in den wenigsten Fällen kompetent sein, die in den Z 1, 2 und 3 angeführten Bewertungen und Beurteilungen abzugeben; es müssen die im § 8 angeführten Sachverständigen herangezogen werden. Dies bedeutet eine wesentliche Verteuerung des Vorhabens, ebenso erscheint die fachliche Objektivität einer Umweltverträglichkeitserklärung bei dieser Vorgangsweise fraglich, da in manchen Bereichen keine genügende Anzahl von Sachverständigen in Österreich zur Verfügung steht.

Zu § 5:

Es erhebt sich die Frage, welche verwaltungsverfahrenrechtliche Position die vorgesehene Teilnahme bestimmter Vereine an der Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen soll. Grundsätzlich bedingt die Einführung eines völligen neuen Begriffes, daß hier eine Abweichung von den Verwaltungsverfahrensvorschriften vorgesehen wäre, welche unter dem Gesichtspunkt des Art. 11 Abs. 2 BVG überprüft werden müßte.

Im § 5 Abs. 2 wäre folgende Änderung vorzunehmen:

./.

"Nach Abschluß der Anhörung hat in den Fällen des § 3 Abs. 1 die das Bürgerbeteiligungsverfahren durchführende Behörde, in den Fällen des § 3 Abs. 2 der zuständige Bundesminister bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde als verfahrensleitende Behörde, im Sinne des Art. 11 Abs. 3 des BVG dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Stellungnahmen sowie das Ergebnis der Anhörung mitzuteilen."

Zu § 6:

Es fehlt die Aussage, wer die Kosten des Gutachtens zu tragen hat.

Im Abs. 2 Z 3 müßte richtigerweise anstelle des Wortes "Rechtsvorschriften" die Wörter "Belange des § 1" verwendet werden; außerdem wäre die Formulierung "voraussichtlich verletzt werden könnten" zu verwenden.

Zu dem im Abs. 2 Z 4 verwendeten Wort "verringern" ist zu bemerken, daß nicht nur eine Verringerung, sondern unter Umständen eine Verhinderung nachteiliger Umweltauswirkungen in Betracht gezogen werden soll.

Zu § 7:

Im Abs. 1 wäre es einfacher, die Worte "mittelbaren oder unmittelbaren" wegzulassen.

Im Abs. 2 wären nach "(Abs. 1)" die Worte "beziehungsweise der zuständige Bundesminister in den Fällen des § 3 Abs. 2" einzufügen.

In Abs. 4 wäre nach dem Wort "dürfen" "ausgenommen Abs. 5" einzufügen.

Abs. 5 wäre dahingehend abzuändern, daß die Verpflichtung der Behörde, mit dem Ermittlungsverfahren zu beginnen bzw. in den Fällen des § 3 Abs. 2 die Verordnung zu erlassen, entfällt. Eine Verpflichtung des zuständigen Bundesministers, eine Verordnung zu erlassen, kann jedenfalls als Folge des Umstandes, daß das Umweltverträglichkeitsgutachten nicht fristgerecht vorgelegt wird, nicht normiert werden. Der Text vom § 7 Abs. 5 steht diesbezüglich mit den zu dieser Gesetzesstelle gegebenen Erläuterungen nicht in Einklang.

./.

- 4 -

Unbeantwortet bleibt die Frage, ob nach Ablauf der im Abs. 1 festgelegten Frist das Umweltverträglichkeitsgutachten nicht mehr zu erstellen oder der Verwaltungsbehörde zu übermitteln ist oder ob verspätete Gutachten, falls der Verfahrensstand dies noch zuläßt, zu berücksichtigen sind.

Zu § 8:

Es wird die Notwendigkeit in Zweifel gezogen, eine neue Sparte von Sachverständigen ins Leben zu rufen. Mit den staatlich autorisierten Versuchsanstalten und den Ziviltechnikern (wozu bemerkt wird, daß es andere als "österreichische" nicht gibt), könnte das Auslangen gefunden werden.

Zu § 9:

In Z 2 wäre folgende Schlußformulierung aufzunehmen "..... bzw. ein entsprechendes Anhörungsverfahren eingeleitet worden ist". Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß die Frage, was zu geschehen hat, wenn für ein Vorhaben mehrere Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind, was bei größeren Projekten aufgrund der bisherigen Erfahrungen durchaus der Fall sein kann, nicht geklärt ist.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik ersucht zu entschuldigen, daß die vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz gesetzte Begutachtungsfrist nicht eingehalten wurde.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 2. Dezember 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

